

Da ist zunächst die Hohe Behörde mit neun Mitgliedern und einem von ihnen als Präsidenten. Diese Regierung des antinationalen Montantrusts ist mit umfassenden Vollmachten ausgestattet; sie ist es, die in der Praxis die Ziele der „Gemeinschaft“ zu realisieren hat. Diese neun Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren von den beteiligten Regierungen ernannt, bis zu zwei können der gleichen Staatsangehörigkeit sein. Sie können sich erst drei Jahre nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit wieder „an Geschäften, die Kohle und Stahl betreffen, beteiligen“ (Art. 9); während ihrer hochdotierten Tätigkeit dürfen sie sonst überhaupt keine berufliche Tätigkeit ausüben. Die Staaten müssen ausdrücklich auf jede Instruktion oder Überwachung verzichten; das besorgen die Herren von Kohle und Stahl künftig allein und unmittelbar. Die Führung durch die deutschen Imperialisten ergibt sich aus der Stärke des im Krieg von den amerikanischen Terrorfliegern bewußt geschonten deutschen Rüstungspotentials und dem Vorhandensein in totaler „Kriegführung erfahrener Offiziere“<sup>1)</sup>. Die Herrschaft der amerikanischen Monopolkonkurrenz über ihren Hauptverbündeten folgt ökonomisch aus der Rohstoffabhängigkeit, Verschuldung und Überfremdung der westdeutschen Wirtschaft und ist rechtlich gesichert durch die fortbestehenden Interventionsgesetze wie das Ruhr- und Besatzungsstatut. Nach einem Schreiben des Präsidenten Truman an den amerikanischen Kongreß anläßlich der sog. „Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland“ berührt auch diese den Status der Besatzungsmächte nicht. „Die Rechte der Besatzungsmächte leiten sich aus der Eroberung Deutschlands her, durch die Beendigung des Kriegszustandes geben wir diese Rechte nicht auf.“ Sie sind verankert in der Generalklausel des Besatzungsstatuts (auch in der revidierten Fassung) und in Art. 16 des Ruhrstatuts, der die Überfremdung der westdeutschen Industrie im allgemeinen und in den Kohlen-, Koks- und Stahlunternehmungen des Ruhrgebietes im besonderen sichert und auf unbefristete Zeit garantiert.

Es wird zwar neuerdings von einem Drängen der USA auf Abschaffung der Ruhrbehörde und von Kommissionsverhandlungen zwecks Umwandlung des Besatzungsstatuts in einen „freien“ Vertrag berichtet, aber solche Tendenzen kennzeichnen nur die gegenwärtige Etappe in der Entwicklung des Weltimperialismus. Mit der Ruhrbehörde soll der englische Einfluß in Westdeutschland verschwinden, obwohl das Ruhrgebiet bekanntlich in der englischen Besatzungszone liegt. Die Gegensätze und Spannungen, die sich aus der sprunghaft wachsenden Ungleichmäßigkeit in der Entwicklung der kapitalistischen Mächte im Endstadium des Imperialismus ergeben, sind es, die hier zutage treten. Der „freie“ Vertrag mit Dr. Adenauer, der das Besatzungsstatut ablösen soll, hat nach offiziöser französischer Darstellung<sup>2)</sup> zum Hauptinhalt die „Verwandlung“ der Besatzungstruppen in „Sicherheitsstreitkräfte“ mit verstärkter Kontingentierung, also die permanente militärische Intervention. Diese schroffe Demütigung unserer Nation und jene rücksichtslose Privilegierung des amerikanischen Einflusses in Westdeutschland führt zwangsläufig zu einer wachsenden Verselbständigung der von den USA-Monopolen gesteuerten deutschen Rüstungskonzernen, die man demagogisch als wachsende Selbständigkeit des deutschen Volkes ausgibt, während es in Wahrheit gerade um die Ausschaltung des Willens des Volkes, des Willens der Nation geht.

Unter der so gewährleisteten Direktionsgewalt der amerikanischen Monopolisten, die überdies im Schutze ihrer Invasionstruppen auftreten, soll das deutsche Monopolkapital in der Hohen Behörde die Auflösung der staatlichen Souveränität Frankreichs, Italiens, Belgiens, Hollands und Luxemburgs in die Wege leiten. Art. 13 des „Vertrages“ bestimmt, daß die Hohe Behörde grundsätzlich ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit faßt, wobei zur Beschlußfähigkeit

prinzipiell mehr als die Hälfte der Mitglieder (also fünf) genügen soll; auch rechtlich sind also Majorisierungsmöglichkeiten bereitgestellt. Die Hohe Behörde äußert ihren Willen nicht nur durch unverbindliche Stellungnahmen, sondern auch durch verbindliche Empfehlungen, die dem Adressaten nur die Wahl des Weges zu ihrer Verwirklichung offen lassen, und durch strikte Entscheidungen, die praktisch übernationalen antinationalen Normen gleichkommen, jedenfalls soweit sie nicht nur gegenüber einzelnen ergehen.

Der Hohen Behörde steht ein beratender Ausschuß zur Seite, der stets gehört werden kann, bisweilen gehört werden muß und der über die Richtlinien der laufenden Tätigkeit, die Ziele und Programme der Hohen Behörde von ihr informiert wird. Dieser Ausschuß hat 30 bis 51 Mitglieder, deren gesellschaftliche Position sehr aufschlußreich ist. Drei Viertel entstammen den Kreisen der Unternehmer, der Händler und der Verbraucher von Kohle und Stahl, ein Viertel der Arbeiterschaft, wobei die Auswahl der vorschlagsberechtigten Arbeitnehmervereinigungen von der Regierung getroffen wird. Es ist also auch in diesem Punkt vorgesorgt, daß die scheinbar demokratischen Formen nicht den Klasseninhalt, die Diktatur der Kapitalisten, antasten.

Zur Vervollständigung der demokratischen Tarnung dient ein parlamentarischer Lendenschurz in Gestalt des zweiten Hauptorgans, der Gemeinsamen Versammlung. Sie besteht aus 78 Abgeordneten der beteiligten Länder, die jährlich — in der Regel aus der Mitte der Parlamente — gewählt werden, wobei Westdeutschland, Frankreich und Italien je 18 Deputierte entsenden. Wenn man den Charakter der Wahlen in kapitalistischen Staaten und die speziellen Methoden der Unterdrückung des Wählerwillens durch die jüngsten Wahlrechtsnovellen Frankreichs und Italiens in Betracht zieht, wird man die demokratisierende Wirkung dieses Organs nicht überschätzen. Das ihm gegenüber der Hohen Behörde zugebilligte Kontrollrecht ist überdies durch Artikel 24 so blockiert (Mißtrauensvotum nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder), auch nur gegenüber der Hohen Behörde im ganzen ausübbar, daß der rein dekorative Charakter dieses parlamentarischen Unterbaues ohne weiteres sichtbar wird. Die Versammlung hat nicht einmal das Recht, den Haushaltsvoranschlag zu verabschieden; das geschieht vielmehr durch einen Ausschuß der Präsidenten der vier Hauptorgane. Die Versammlung ist also nur durch ihren Präsidenten als einen von vier Mitgliedern daran beteiligt

Das dritte Hauptorgan, eine Transmission von der Hohen Behörde zu den ja schließlich noch amtierenden Staatsregierungen ist der sog. Rat, der aus sechs Mitgliedern, praktisch den Wirtschaftsministern (oder einem anderen Regierungsmitglied) der beteiligten Staaten besteht. Die Regelung des Abstimmungsmodus dieses Rates ist wiederum sehr aufschlußreich. Von den wenigen Fällen vorgeschriebener Einstimmigkeit abgesehen, entscheidet der Rat mit einfacher Mehrheit, worin die Stimme mindestens eines Staates erscheinen muß, der 20% des Gesamtwertes der Kohle- und Stahlproduktion der „Gemeinschaft“ umfaßt. Solche Staaten sind Westdeutschland und Frankreich, wobei nach einem Hinweis unseres Weißbuches<sup>3)</sup> Westdeutschland gegenwärtig bereits 52% der Steinkohle der Sehumpanianländer fördert und 35% des Stahls erzeugt, bei voller Kapazitätsausnutzung aber seinen Führungsvorsprung auf 60 bzw. 57% steigern wird. Damit ist das Gewicht des amerikanischen Hauptverbündeten in Europa auch innerhalb des Rates gesichert.

Das vierte und letzte Hauptorgan ist der Gerichtshof, ein Siebenmännerkollegium mit außerordentlich weitreichenden Kompetenzen, für das wohl der im allgemeinen im Dienste der sozialen Reaktion so bewährte amerikanische Supreme Court zum Vorbild diente. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden nach Artikel 32 auf die Dauer von sechs Jahren ernannt,

<sup>1)</sup> vgl. Weißbuch über das Wiedererstehen des deutschen Imperialismus S. 48; Lahmlegung von nur 2% der Kohlenförderung und etwa 5% der Eisen- und Stahlerzeugung,

<sup>2)</sup> „Le monde“ vom 11. August 1951.

<sup>3)</sup> Weißbuch S. 54.